

0141

**Bekanntmachung
zur
Sitzung des Kreistages**

**am Montag, den 12.07.2021, um 09:00 Uhr,
97234 Randersacker, Sportanlage Sonnenstuhl, Am Sonnenstuhl 62**

Tagesordnung:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 mit Entlastung;
2. Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2018 und Entlastung
3. Änderung der Satzung über die qualifizierte Tagespflege im Landkreis Würzburg
4. Satzung über die Ehrenzeichen des Landkreises Würzburg - Neufassung
5. Zentrum für digitale Innovationen Mainfranken - Sachstandsbericht
6. Änderung der Geschäftsordnung des Kulturregion-Beirates
7. Sachstandsbericht und Anpassung der Förderrichtlinien im Rahmen der Innenentwicklungsstrategie
8. Dringliche Anordnung für den Betrieb des Antigen-Testbus von Stadt und Landkreis Würzburg
9. Ein sichtbares Frauenhaus im Landkreis Würzburg
10. Sonstiges

Sitzungsvorlage Kreistag	Termin 12.07.2021	Vorlage: KrPA/077/2021
		öffentlich

Fachbereich: Kreisrechnungsprüfungsamt (KrPA)	Datum: 20.05.2021
Bearbeiter: Herr Goth	AZ:

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 mit Entlastung;

Sachverhalt:

1) Jahresabschluss 2019

Ergebnisrechnung:

Gesamtbetrag der Erträge:	152.089.882,70 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen:	148.451.341,00 €
Saldo (=Jahresergebnis):	+ 3.638.541,70 €

Finanzrechnung:

Laufende Verwaltungstätigkeit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	144.575.414,19 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	134.003.009,07 €
Saldo:	+ 10.572.405,12 €

Investitionstätigkeit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	3.116.205,60 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	9.330.359,27 €
Saldo	- 6.214.153,67 €

Finanzierungstätigkeit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	2.697.511,25 €
Saldo:	- 2.697.511,25 €

Finanzmittelüberschuss: 1.660.740,20 €

Bestand an Finanzmittel Ende des Jahres (= Liquide Mittel): 34.999.216,33 €

Vermögensrechnung (Schlussbilanz zum 31.12.2019)

Bilanzsumme (Summe der Aktiva bzw. Passiva): 172.459.941,57 €

Verbindlichkeiten des Landkreises Würzburg aus

Kredit für Investitionen und aus Vorgängen, die

Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichen, zum 31.12.2019:

17.259.039,66 €.

2) Örtliche Rechnungsprüfung 2019

Der Jahresabschluss 2019 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 15.04.2021 örtlich geprüft. Grundlage für die Prüfung war der Prüfungsbericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes vom 19.03.2021.

Das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung ist im Prüfungsbericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes und in der Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses festgehalten.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltung zur Erledigung mitgeteilt worden und deren Vollzug wird vom Kreisrechnungsprüfungsamt im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss überwacht.

Nach Art. 88 Abs. 3 LKrO stellt der Kreistag nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 mit den unter der Nummer 1 festgestellten Abschlusszahlen und er empfiehlt die Entlastung für das Jahr 2019 zu erteilen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 21.06.2021 dem Kreistag ebenfalls die Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2019 empfohlen.

3) Ergebnisverwendung

Im Rahmen der Doppik ist auch über die Ergebnisverwendung bzw. über die Verwendung des Jahresüberschusses 2019 in Höhe von 3.638.541,70 € zu beschließen.

§ 24 Abs. 2 KommHV-Doppik regelt, dass ein erwirtschafteter Jahresüberschuss der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden muss. Diese Rücklagen sind als Teil des in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals definiert.

Entsprechend der Verwendung der Jahresüberschüsse der Jahre 2011 - 2018 schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss auch eine Zuführung des Jahresüberschusses 2019 in die Ergebnisrücklage vor.

Der Kreisausschuss ist in seiner Sitzung am 21.06.2021 dieser Empfehlung gefolgt.

Beschlussvorschlag:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Der Kreistag nimmt Kenntnis von der Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2019. Er stellt gemäß den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Kreisausschusses den Jahresabschluss 2019 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO mit den dargestellten Abschlusszahlen fest.

Darüber hinaus soll der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 3.638.541,70 € der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

2. Jahresabschluss 2019 - Entlastung

Der Kreistag erteilt für den Jahresabschluss 2019 Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: KrPA/078/2021
Kreistag	12.07.2021	öffentlich

Fachbereich: Kreisrechnungsprüfungsamt (KrPA)	Datum: 20.05.2021
Bearbeiter: Herr Goth	AZ:

Betreff:

Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2018 und Entlastung

Anlage/n: Konsolidierter Jahresabschluss 2018

Sachverhalt:

Anlage: Konsolidierter Jahresabschluss 2018

1) Konsolidierter Jahresabschluss

Landkreise, die sich dafür entschieden haben, ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung zu führen, sind nach Art. 88a LKrO verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss aufzustellen.

Ziel des konsolidierten Jahresabschlusses ist es, den Landkreis Würzburg und seine Auslagerungen (z.B. Zweckverbände mit kaufmännischer Rechnungslegung, Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg und seine Tochtergesellschaften) so darzustellen, als seien sie ein einziger großer Konzern (Konzern Landkreis Würzburg).

Der konsolidierte Jahresabschluss besteht nach § 88 KommHV-Doppik aus den konsolidierten Ergebnisrechnung und der konsolidierten Vermögensrechnung.

2) Örtliche Rechnungsprüfung 2018

Der von der Finanzverwaltung unter beratender Mitwirkung der Fa. Rödl & Partner erstellte, mit Schreiben vom 13.05.2020 zur örtlichen Prüfung vorgelegte konsolidierte Jahresabschluss 2018, der auch dem Kreistag in seiner Sitzung am 13.07.2020 vorgestellt worden ist, wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 14.01.2021 örtlich geprüft. Grundlage für die Prüfung war der Prüfungsbericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes vom 30.11.2020.

Auch der konsolidierte Jahresabschluss unterliegt dem örtlichen Rechnungsprüfungsverfahren.

Das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung ist im Prüfungsbericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes und in der Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses festgehalten.

Der konsolidierte Jahresabschluss 2018 entspricht nach den bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage sowie der dauernden Leistungsfähigkeit des Konzerns Landkreis Würzburg zum 31.12.2018.

Gegen die Festlegung des Konsolidierungskreises und die Wahl der Konsolidierungsform bestehen keine Bedenken.

Nach Art. 88 Abs. 3 LKrO stellt der Kreistag nach Durchführung der örtlichen Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten diesen Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und auch der Kreisausschuss empfehlen dem Kreistag die Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2018 und die Entlastung.

Beschlussvorschlag:

1. Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2018

Der Kreistag nimmt Kenntnis von der Durchführung der örtlichen Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses 2018. Er stellt gemäß den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Kreisausschusses den konsolidierten Jahresabschluss 2018 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO mit den dargestellten Abschlusszahlen fest.

2. Konsolidierter Jahresabschluss 2018 - Entlastung

Der Kreistag erteilt für den konsolidierten Jahresabschluss 2018 Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO.

Sitzungsvorlage Kreistag	Termin 12.07.2021	Vorlage: FB 31b/064/2021/1
		öffentlich

Fachbereich: Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31b)	Datum: 25.03.2021
Bearbeiter: Herr Obermayer	AZ:

Betreff:

Änderung der Satzung über die qualifizierte Tagespflege im Landkreis Würzburg

Anlagen:

Änderungssatzung
Satzung in Lesefassung

Sachverhalt:

Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege wurde im Landkreis Würzburg 2007 eingeführt und durch Satzung geregelt.

Derzeit sind 25 Tagesmütter und 8 Ersatzbetreuungspersonen im Landkreis Würzburg tätig. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 119 Kinder betreut (2018: 124 und 2019: 128).

Die Finanzierung stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

	2018	2019	2020	2021 Hochrechnung auf Basis 2020
Anzahl betreute Kinder	124	128	119	
Gesamtausgaben	441.951 €	593.740 €	653.553 €	ca. 710.000 €
Refinanzierung BayKiBiG	302.351 €	387.350 €	(388.622 €)	
Einnahmen Elternbeiträge	126.930 €	162.325 €	146.170 €	

Die Abrechnung der Refinanzierung für das Jahr 2020 ist noch nicht abgeschlossen.

Die Tagespflegesatzung enthält u. a. die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII an Tagespflegepersonen.

Zur Ausgestaltung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen werden üblicherweise im jährlichen Turnus die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages fortgeschrieben.

Eine Anpassung der laufenden Geldleistung für die qualifizierte Tagespflege im Landkreis Würzburg erfolgte zuletzt mit Satzungsänderung zum 01.01.2016. Anlass dieser Satzungsänderung war eine Anregung durch den Kreistag, im Jugendhilfeausschuss über eine Erhöhung der Geldleistung zu beraten, die über die gemeinsamen Empfehlungen der Bayerischen Spitzenverbände hinausgeht.

Aus dieser Anregung heraus ergab sich eine Anpassung der laufenden Geldleistung, die

zwar in der Ausgestaltung von der Systematik der gemeinsamen Empfehlung abweicht, aber auf den Bedarf der Kindertagespflege im Landkreis zugeschnitten ist. So wird im Gegensatz zu den gemeinsamen Empfehlungen in der laufenden Geldleistung nicht zwischen Kindern unter 3 Jahren und über 3 Jahren unterschieden, sondern ein einheitlicher Betrag gewährt. Eine Differenzierung erfolgt lt. Satzung hinsichtlich der Betreuungszeiten (Randzeiten) sowie der Betreuung von Inklusionskindern.

Da die gemeinsamen Empfehlungen seither regelmäßig fortgeschrieben wurden, besteht nunmehr Handlungsbedarf, die Satzung zur Förderung der Tagespflege hinsichtlich der laufenden Geldleistung und weiteren Punkten anzupassen.

Laufende Geldleistung

Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus

- einer Sachkostenpauschale
- einem Anerkennungsbetrag
- und einem Qualifizierungszuschlag

Das Tagespflegeentgelt beträgt gemäß der

- gemeinsamen Empfehlungen ab 01.01.2021

Staffelung	Sachkostenpauschale	Anerkennungsbetrag (Grundqualifik.)	Qualifizierungszuschlag 20 % (Pädag. Personal)	Anerkennungsbetrag gesamt	Tagespflegeentgelt
Regelbetreuung (Kinder < 3 Jahre)	275,00 €	440,00 €	88,00 €	528,00 €	803,00 €
Inklusion	310,00 €	990,00 €	198,00 €	1.188,00 €	1.498,00 €

- aktuell gültige Satzung des Landkreises Würzburg

Staffelung	Sachkostenpauschale	Anerkennungsbetrag	Qualifizierungszuschlag 20%, 40%, 60%	Anerkennungsbetrag gesamt	Tagespflegeentgelt
Betreuung zu Regelzeiten	300,00 €	350,00 €	70,00 €	420,00 €	720,00 €
Inklusion	300,00 €	700,00 €	280,00 €	980,00 €	1.280,00 €
Randzeiten	300,00 €	350,00 €	210,00 €	560,00 €	860,00 €

- nach Anpassung des Anerkennungsbetrages gemäß Änderungssatzung ab 01.09.2021:

Staffelung	Sachkostenpauschale	Anerkennungsbetrag	Qualifizierungszuschlag 20%, 40%, 60%	Anerkennungsbetrag gesamt	Tagespflegeentgelt
Betreuung zu Regelzeiten	300,00 €	430,00 €	86,00 €	516,00 €	816,00 €
Inklusion	300,00 €	830,00 €	332,00 €	1.162,00 €	1.462,00 €
Randzeiten	300,00 €	430,00 €	258,00 €	688,00 €	988,00 €

Fortwährende Anpassung des Anerkennungsbetrages bei Inklusion

Hinsichtlich der Refinanzierung durch den Freistaat Bayern und der Gemeinden nach dem BayKiBiG ist auf Grund der Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Tagespflege die Differenz des Tagespflegeentgeltes zwischen Regelkindern mit dem Förderfaktor 1,3 und Kindern mit Behinderung mit einem Förderfaktor 4,5 sicherzustellen. Dieser Förderung wird ein Basiswert zugrunde gelegt, der jährlich vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ermittelt wird.

Um bei künftigen Fortschreibungen des Basiswertes und der daraus ermittelten Differenz zur Regelförderung die Refinanzierung durch den Freistaat Bayern und der Gemeinden nicht zu gefährden, empfiehlt sich eine Regelung in der Satzung aufzunehmen, um den Anerkennungsbetrag bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung bei Bedarf anzupassen. Dies wird mit dem neu einzufügenden Abs. 4a in § 4 der Satzung gewährleistet.

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Bisher ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses seitens der Personensorgeberechtigten durch schriftliche Kündigung spätestens zum 10. mit Ablauf des Monats möglich. Um einerseits den Tagespflegepersonen mehr Planungssicherheit zu gewähren und andererseits auch ausreichend Zeit für eine Nachbesetzung des freien Betreuungsplatzes sicherzustellen, soll künftig eine Kündigung zum 15. jeweils zum Ende des Folgemonats möglich sein. Eine Kündigung zum 31.07. soll ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird die Formulierung zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund konkretisiert, sodass künftig auch die Tagespflegepersonen von diesem Recht Gebrauch machen können.

Haftung

Dem Betreuungsverhältnis liegt zwischen Tagespflegeperson, Personensorgeberechtigten und dem Landkreis Würzburg ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Betreuungsvereinbarung) zu Grund. Auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist eine Haftung des Landkreises Würzburg ausgeschlossen. Die Haftungsregelung in der Satzung wird dahingehend korrigiert und verständlicher formuliert.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.03.2021 über die Änderungssatzung beraten und empfiehlt dem Kreistag die Änderungssatzung wie vorgelegt zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Würzburg“ in der vorliegenden Fassung.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 2/085/2021/1
Kreistag	12.07.2021	öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB 2)	Datum: 14.06.2021
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:

Satzung über die Ehrenzeichen des Landkreises Würzburg - Neufassung

Anlage/n: Satzung über die Ehrenzeichen des Landkreises Würzburg – Neufassung ENTWURF

Sachverhalt:

Die Satzung über die Ehrenzeichen des Landkreises Würzburg wurde zuletzt in der Sitzung des Kreistags vom 14.4.2008 beschlossen.

Die Satzung über die Ehrenzeichen des Landkreises Würzburg wurde grundlegend überarbeitet, siehe Entwurf in der Anlage.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 21.6.2021 einstimmig beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, die Neufassung der Satzung über die Ehrenzeichen des Landkreises Würzburg zu beschließen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Satzung über die Ehrenzeichen des Landkreises Würzburg wie vorgelegt zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung über die Ehrenzeichen des Landkreises Würzburg.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 4/137/2021
Kreistag	12.07.2021	öffentlich

Fachbereich:	Kreisentwicklung einschl. Beteiligungsmanagement (SFB 4)	Datum:	21.04.2021
Bearbeiter:	Herr Dröse	AZ:	SFB 4/134/2021

Betreff:

Zentrum für digitale Innovationen Mainfranken - Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Würzburg hat am 14.04.2016 einstimmig der Bewerbung für ein „Zentrum für digitale Innovationen Mainfranken“ (ZDI) zugestimmt.

Der Landkreis Würzburg hat sich im Rahmen der Wirtschaftsförderung bereits in der Konzeptionsphase als Netzwerkpartner – ohne finanzielle Verpflichtung – in die Bewerbung eingebracht und Unterstützung zugesichert. Die Region Mainfranken GmbH unterstützte ebenfalls die Antragstellung der Stadt Würzburg.

Mit dem „Zentrum für digitale Innovationen Mainfranken“ bewarb sich die Stadt Würzburg im Rahmen des Förderprogramms „Bayern Digital“. Sie kooperiert über bilaterale Verträge mit allen relevanten Partnern in Mainfranken, die sich mit dem Themenfeld „digitale Gründungen“ beschäftigen wie der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt (IHK), Rhön-Saale Gründer- und Innovationszentrum (RSG Bad Kissingen), Technologie- und Gründerzentrum Würzburg (TGZ), Gründer-, Innovations- und Beratungszentrum Schweinfurt (GRIBS), so dass das angestrebte Zentrum für digitale Innovationen ganz Mainfranken umfasst.

Die einzelnen Gebietskörperschaften wurden in die Planungen einbezogen. Die Aufwendungen und Risiken für Investitionen und Aktivitäten im Rahmen des Antrags tragen die sich beteiligenden Institutionen zu 100% selbst.

Die Stadt Würzburg trägt die notwendigen Investitionen mit einem Eigenanteil von 25% allein. Hinzu kommt das Betriebskostenrisiko für die Teilnutzung des Towers am Hubland (Multifunktionsraum z.B. für Veranstaltungen), den Betrieb des „Cubes“ (Gründerlabore und Co-Working Bereich) am Hubland und den Betrieb des Inkubators (Start Up Büros) im Gewerbegebiet Q7.

Nach damaligen Planungsstand waren Investitionen von ca. 7,2 Mio € (Fördermittelanteil 75% entspricht 5,4 Mio €) erforderlich.

Das **Betriebskostenrisiko** ist abhängig vom Auslastungsgrad des ZDI – ähnlich des Betriebes der beiden Gründerzentren IGZ und TGZ – und liegt voraussichtlich nach der Anlaufphase **bei max. 50.000€/Jahr**.

Nach Fertigstellung aller Bauteile war nach Schätzungen der Stadt Würzburg ein kostendeckender Betrieb bei einer Auslastung von 75% möglich.

Die beiden Gründerzentren IGZ und TGZ zeigten zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihrer 90%igen Auslastung den Bedarf und die Innovationskraft unserer Region. Dort entstehen zahlreiche sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und die Basis für erfolgreiche Ausgründungen. An beiden Gründerzentren ist der Landkreis Würzburg u. a. mit der Stadt Würzburg Gesellschafter. Beim „Zentrum für digitale Innovationen Mainfranken“ strebte die Stadt Würzburg neben den Netzwerkaktivitäten lediglich mit dem Landkreis Würzburg eine engere Partnerschaft an.

Der Bedarf an einem solchen neuen Gründerzentrum war nach Überzeugung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vorhanden und im Rahmen der Konzeption und Rückmeldung der Netzwerkpartner in Mainfranken gegeben.

Mit mehr als 35.000 Studierenden und ca. 80.000 Betrieben in Mainfranken wird das ZDI auch eine Chance für Stadt und Landkreis Würzburg sein.

Der Landkreis Würzburg sollte als starker Wirtschaftsstandort, Unternehmen in ihrer Innovationskraft und ihrer Fortentwicklung nach seinen Möglichkeiten unterstützen, sowie eine Basis für neue Unternehmensgründungen bieten.

Aus diesem Grund fasste der Kreistag am 25.07.2016 folgenden Beschluss:

Für den Betrieb des ZDI wird ab dem Haushaltsjahr 2017 ein Zuschuss des Landkreises Würzburg an den Betriebskosten beschlossen. Bei Gründung einer Betriebsgesellschaft (GmbH) wird sich der Landkreis Würzburg als Gesellschafter (inkl. Stammkapital) entsprechend einbringen. Die Zuschüsse des Landkreises Würzburg für mögliche Betriebskostendefizite sind auf 50 % und max. 20.000 € pro Jahr beschränkt. Der Landkreis Würzburg leistet keine Zuschüsse zu Investitionen. Im Jahr 2021 ist eine Überprüfung des Sachstandes der Beteiligung vorzunehmen.

Der Zuschuss in Höhe von 20.000 € wurde erstmals 2018 in Anspruch genommen. 2017 wurde die Zahlung des Landkreises aufgrund des fehlenden Zuschussbedarfs zurückgefordert.

Herr Walther und Herr Dr. Anderssen werden in der Sitzung des Kreistages zum Sachstand und den bisherigen Aktivitäten des ZDI berichten.

Am 19.04.2021 wurde der Sachverhalt und der Sachstand im Kreisausschuss erläutert und folgender Beschluss gefasst:

Der KA nimmt den Sachstand zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag eine erneute Überprüfung und Gewährung des jährlichen Zuschusses in Höhe von 50 % Betriebskosten und max. 20.000 € bis zum Jahr 2026 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Für den Betrieb des ZDI wird weiterhin mindestens jedoch bis 2026 ein Zuschuss des Landkreises Würzburg an den Betriebskosten beschlossen. Die Zuschüsse des Landkreises Würzburg für mögliche Betriebskostendefizite sind auf 50 % und max. 20.000 € pro Jahr beschränkt. Der Landkreis Würzburg leistet keine Zuschüsse zu Investitionen. Im Jahr 2026 ist eine Überprüfung des Sachstandes der Beteiligung vorzunehmen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 4/146/2021
Kreistag	12.07.2021	öffentlich

Fachbereich:	Kreisentwicklung einschl. Beteiligungsmanagement (SFB 4)	Datum:	21.06.2021
Bearbeiter:	Herr Dröse	AZ:	SFB 4 MD/618

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung des Kulturregion-Beirates

Sachverhalt:

Die Katholische Büchereifachstelle, Frau Koschel, und die Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen, Sachgebietsleitung Außenstelle Würzburg, Frau Ebner, haben mit Schreiben vom 07.05.2021 die Erweiterung des Kulturregion-Beirates um den Bereich „Büchereien“ beantragt.

Die Büchereien im Landkreis Würzburg bilden in vielen Kultursparten die Grundlage für die Auseinandersetzung, Sensibilisierung und Motivation sich mit den Kulturangeboten auseinanderzusetzen oder sich selbst in die facettenreichen Kulturangebote einzubringen. Mit Lesungen und Literaturtagen werden oftmals auch eigene Kulturangebote in den Gemeinden realisiert.

Beide Fachstellen betreuen und vernetzen in ihrem Aufgabenbereich die Büchereien. Ein Gesamtnetzwerk bzw. eine übergeordnete Struktur sind nicht vorhanden.

Den beiden Fachstellen soll eine Vertretung im Kulturregion-Beirat ermöglicht werden.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 21.06.2021 einer Änderung der Geschäftsordnung zugestimmt, um die Erweiterung der Mitglieder des Kulturregion-Beirates zu ermöglichen.

Die Änderung des § 2 der Geschäftsordnung wäre für eine Aufnahme dieser Sparte notwendig.

§ 2

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Dem KRB gehören an:

- der Landrat als Vorsitzender,
- der Leiter des Stabsstellenfachbereichs Kreisentwicklung (SFB 4) als ständiger stellvertretender Vorsitzender,
- ein Mitarbeiter aus dem SFB 4 als Schriftführer/in,
- je ein Mitglied aus den Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften des Kreistages, die vom Kreistag jeweils für 2 Jahre zu bestimmen sind,
- maximal je zwei Vertreter aus den Netzwerken/Sparten Musik, Theater, Museen und Bildende Kunst,
- ein Vertreter des Dachverbands freier Kulturträger e. V.
- **ein Vertreter der Katholischen Büchereifachstelle und**

- **ein Vertreter der Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen der Außenstelle Würzburg.**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt Änderung der Geschäftsordnung des Kulturregion-Beirates.
Die Geschäftsordnung erhält in § 2 folgende neue Fassung:

§ 2

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Dem KRB gehören an:

- der Landrat als Vorsitzender,
- der Leiter des Stabsstellenfachbereichs Kreisentwicklung (SFB 4) als ständiger stellvertretender Vorsitzender,
- ein Mitarbeiter aus dem SFB 4 als Schriftführer/in,
- je ein Mitglied aus den Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften des Kreistages, die vom Kreistag jeweils für 2 Jahre zu bestimmen sind,
- maximal je zwei Vertreter aus den Netzwerken/Sparten Musik, Theater, Museen und Bildende Kunst,
- ein Vertreter des Dachverbands freier Kulturträger e. V.
- **ein Vertreter der Katholischen Büchereifachstelle und**
- **ein Vertreter der Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen der Außenstelle Würzburg.**

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 4/147/2021
Kreistag	12.07.2021	öffentlich

Fachbereich:	Kreisentwicklung einschl. Beteiligungsmanagement (SFB 4)	Datum:	21.06.2021
Bearbeiter:	Herr Dröse	AZ:	SFB 4 MD/6182

Betreff:

Sachstandsbericht und Anpassung der Förderrichtlinien im Rahmen der Innenentwicklungsstrategie

Anlage/n: Förderrichtlinien Vergleich alte und neue Fassungen

Sachverhalt:

Der Kreistag verabschiedete in seiner Sitzung am 01.03.2021 die „Strategie zur Innenentwicklung im Landkreis Würzburg“ und die drei Förderrichtlinien. Die notwendigen Haushaltsmittel wurden im Kreishaushalt 2021ff bereitgestellt.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind Mittel in Höhe von 100.000 € und für die Finanzplanungsjahre jeweils 200.000 € zur Verfügung gestellt.

Bei den Finanzmitteln wurde nicht zwischen den einzelnen Förderrichtlinien differenziert.

Nach der Veröffentlichung der Innenentwicklungsstrategie und der Richtlinien gingen einige Anträge auf Förderung von Maßnahmen beim SFB 4 ein. Im Kreistag wird ein kurzer Sachstandsbericht abgegeben. Die derzeitige Antragslage wird voraussichtlich Mittel in Höhe von rund 144.000 € beanspruchen. Die tatsächliche Höhe und Auszahlung der Förderungen werden nach Abschluss der Maßnahme bestimmt. Die Nachfrage im Rahmen der Innenentwicklungsstrategie ist sehr erfreulich, weshalb aus Sicht der Verwaltung mit der Aufstockung der Mittel im Jahr 2022 ein deutliches Signal für die Verstetigung der Strategie gesetzt werden kann.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung fanden zahlreiche Gespräche mit den betroffenen Gemeinden, dem Amt für ländliche Entwicklung (Dorferneuerung) und der Regierung von Unterfranken (Städtebauförderung) statt, um gerade zu Beginn der Strategieumsetzung Fragen und mögliche Regelungslücken frühzeitig aufzunehmen.

Aus den Gesprächen und den bereits gesammelten Erfahrungen wird vorgeschlagen, die Förderrichtlinien weiter zu entwickeln.

In allen drei Förderrichtlinien ist die Aufnahme einer Präambel zu empfehlen, um die Aufgabe und den Zweck neben der Zusammenfassung in der Innenentwicklungsstrategie zu verdeutlichen:

Präambel

Mit der Strategie zur Innenentwicklung hat sich der Landkreis Würzburg das Ziel gesetzt, den Herausforderungen des „Demographischen Wandels“, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, fehlendem Wohnraums und bestehendem wie drohendem Gebäudeleerstand zu begegnen. Gemeinsam mit seinen Kommunen nimmt er sich dieser Themen an, um eine positive Einwohnerentwicklung zu fördern, Leerstände wiederzubeleben, neuen Wohnraum oder neue Gewerberäumlichkeiten zu schaffen, die Attraktivität der Ortskerne zu stärken,

historische Bausubstanz zu erhalten und damit die prägenden Ortsbilder unserer Region zu bewahren.

Mittels verschiedener Maßnahmenbündel, wie Information und Sensibilisierung, Veranstaltungen und Workshops, Beratungsleistungen und finanzieller Förderangebote sollen Anreize zum Bauen und Sanieren im Bestand geschaffen werden.

Die folgende Richtlinie behandelt in diesem Zusammenhang einen Baustein der initiierten Förderungsangebote.

Außerdem werden folgende Änderungen redaktioneller und klärender Art in den Förderrichtlinien mit Wirkung ab 15.07.2021 vorgeschlagen:

Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Abriss- und Entsorgungsmaßnahmen

§ 2 (Geltungsbereich)

Abs. 3 wird gestrichen

Bisherige Fassung: „Der Erstellung derartiger Pläne bedarf es für solche Ortsteile nicht, für die bereits Sanierungs- und Dorferneuerungsgebiete festgelegt wurden. Hier sind diese festgesetzten Gebiete maßgeblich.“

§ 4 (Fördervoraussetzungen)

Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bauberatungen werden durch Architekten geleistet.“

Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Als qualifizierte Bauberatungen in diesem Sinne gelten Bauberatungen im Rahmen der Dorferneuerung oder Städtebauförderung und solche, die aufgrund der Beratungsgutscheine des Landkreises geleistet werden (vgl. Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung der Erstbauberatung durch einen Architekten).“

§ 7 (Antrag und Verfahren)

Abs. 1 Satz 2 wird eingefügt:

„Der Antrag auf Förderung gilt erst dann als gestellt, wenn alle erforderlichen Unterlagen/Genehmigungen beim Landratsamt Würzburg eingereicht sind.“

§ 9 (Änderung der Zuwendungshöhe bei Abweichung und Aufhebung des Förderbescheids)

Abs. 2 Buchstabe c erhält folgende neue Fassung:

„neuer Wohn- oder Gewerberaum gem. § 4 Abs. 2 nicht innerhalb von drei Jahren (Baubeginn; Fertigstellung nach 5 Jahren) geschaffen wird,“

Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung der Erstbauberatung durch einen Architekten

§ 2 (Geltungsbereich)

Abs. 3 wird gestrichen

Bisherige Fassung: „Der Erstellung derartiger Pläne bedarf es für solche Ortsteile nicht, für die bereits Sanierungs- und Dorferneuerungsgebiete festgelegt wurden. Hier sind diese festgesetzten Gebiete maßgeblich.“

Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung der Aktivierung von Leerständen und Baulücken

§ 2 (Geltungsbereich)

Abs. 3 wird gestrichen

Bisherige Fassung: „Der Erstellung derartiger Pläne bedarf es für solche Ortsteile nicht, für die bereits Sanierungs- und Dorferneuerungsgebiete festgelegt wurden. Hier sind diese festgesetzten Gebiete maßgeblich.“

§ 3 (Fördervoraussetzungen)

Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bauberatungen werden durch Architekten geleistet.“

Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Als qualifizierte Bauberatungen in diesem Sinne gelten Bauberatungen im Rahmen der Dorferneuerung oder Städtebauförderung und solche, die aufgrund der Beratungsgutscheine des Landkreises geleistet werden (vgl. Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung der Erstbauberatung durch einen Architekten).“

§ 4 (Gegenstand der Förderung)

Abs. 2 b erhält folgende neue Fassung:

„b. zur Modernisierung von Wohnungen und Gewerberäumlichkeiten, z.B. Wärmeschutz, erstmaliger Einbau und Sanierung von Heizungen und Umbauten zur Barrierefreiheit.“

Abs. 2 c erhält folgende neue Fassung:

„c. zur Schaffung wohnungs- und gewerbebezogener Freiflächen, z.B. Entsiegelung von Flächen und Schaffung von Grünflächen.“

Abs. 2 d erhält folgende neue Fassung:

„d. zur Neuherstellung von städtebaulich verträglichem Wohnraum oder Gewerbegebäuden anstelle vorhandener Bausubstanz.“

Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Förderung von Abriss und Entsorgungsmaßnahmen zur Ermöglichung eines Ersatzgebäudes im Sinne des § 4 Abs.2 Buchstabe d) der Richtlinie richtet sich nach der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Abriss- und Entsorgungsmaßnahmen.“

Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Soweit eine Baulücke mit einem Wohn- oder Gewerbegebäude bebaut wird, so ist auch dies förderfähig.“

§ 5 Höhe der Förderung

Abs.5 Satz 3 und Satz 4 werden wie folgt geändert:

„Er wird nicht auf die maximale Fördersumme nach § 5 Abs. 1 und 2 angerechnet. § 5 Abs. 4 der Förderrichtlinie bleibt unberührt.“

Abs. 6 Satz 3 und Satz 4 werden wie folgt geändert:

„Er wird nicht auf die maximale Fördersumme nach § 5 Abs. 1 und 2 angerechnet. § 5 Abs. 4 der Förderrichtlinie bleibt unberührt.“

§ 6 (Verfahren)

Abs.1 Satz 2 wird eingefügt:

„Der Antrag auf Förderung gilt erst dann als gestellt, wenn alle erforderlichen Unterlagen/Genehmigungen beim Landratsamt Würzburg eingereicht sind.“

Abs. 2 h erhält folgende neue Fassung:

„h. die Geburtsurkunde(n) (Kopie) im Fall des § 5 Abs. 3. Im Fall des § 5 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2 ist die Urkunde nachzureichen.“

Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Fördererhöhungen nach § 5 Abs. 5 oder § 5 Abs. 6 werden nur ausgezahlt, wenn zuvor ein geeigneter Verwendungsnachweis (z.B. Originalrechnungen und Einbaubestätigungen des ausführenden Bauunternehmens) vorgelegt wurde. Der Verwendungsnachweis ist dem Landratsamt innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.“

§ 7 (Widerrufsrecht und Härtefallklausel)

Abs. 1 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:

„oder Unterlagen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht fristgemäß vorgelegt werden.“

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Sachstandsbericht zur Innenentwicklungsstrategie des Landkreises Würzburg zustimmend zur Kenntnis.

Den vorgeschlagenen Änderungen der Förderrichtlinien zum 15.07.2021 wird zugestimmt.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 61/002/2021
Kreistag	12.07.2021	öffentlich

Fachbereich: Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Würzburg (FB 61)	Datum: 16.06.2021
Bearbeiter: Frau Meder	AZ:

Betreff:

Information über eine dringliche Anordnung für den Betrieb des Antigen-Testbus von Stadt und Landkreis Würzburg und Bereitstellung weiterer außerplanmäßiger Mittel

Sachverhalt:

Das pandemische Geschehen in der Bundesrepublik Deutschland und besonders im Freistaat Bayern stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. In der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 03.03.2021 wurde die Einführung der Bürgertestung beschlossen. Damit sollte und soll weiterhin die nunmehr vorhandene Verfügbarkeit von Schnell-Tests effektiv zur Pandemiebekämpfung genutzt werden.

Mit dem gemeinsamen GMS / IMS vom 08.03.2021 wurden die Kreisverwaltungsbehörden als untere Gesundheitsbehörden aufgefordert, Schnellteststraßen in den lokalen Testzentren einzurichten oder gesonderte Schnelltestzentren zu schaffen. Nach in dem Schreiben kommunizierter Einschätzungen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wurde erwartet, dass ca. 2,5% der Bevölkerung täglich einen Antigen-Schnelltests nachfragen wird.

Angesichts der und motiviert durch die zum 08.03.2021 im bundesweiten Vergleich sehr günstigen Inzidenzlage (7-Tage-Inzidenz im Landkreis Würzburg 45,3, Stadt Würzburg 33,9) und der damit verbundenen Möglichkeit, weitere Öffnungsschritte, die von einem Testkonzept begleitet werden, zuzulassen, wurde - auch wegen des hohen Bedarfs an Schnelltests und des anfangs nur zaghafte anlaufenden Interesses weiterer Leistungserbringer nach § 6 Abs.1 S. 1 Nr.2 Alt.1 i.V.m. S. 2 TestV - am 16.04.2021 in Ergänzung zu den örtlich gebundenen Schnellteststellen ein „Antigen-Testbus“ in Betrieb genommen. Dieser wird inzwischen an täglich festen Standorten in Stadt und Landkreis Würzburg eingesetzt.

Bei dem Antigen-Testbus handelt es sich um einen von der Stadt Würzburg zur Verfügung gestellten Linienbus. Das Konzept zur Nutzung als Testbus wurde unter Federführung der Berufsfeuerwehr Würzburg, von den Würzburger Hilfsorganisationen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes entwickelt.

Leider ist die Finanzierung des Antigen-Testbus noch nicht abschließend geklärt. Seitens der Kassenärztlichen Vereinigung wurde dem Gesundheitsamt des Landkreises Würzburg zwar eine Betriebsnummer zugeteilt, allerdings ergibt sich weder aus der Coronavirus-Testverordnung vom 08.03.2021 noch vom 24.06.2021 nicht, inwieweit die Kosten solcher mobilen Testzentren, die vom ÖGD betrieben werden, tatsächlich erstattungsfähig sind.

Weiterhin definiert die SARS-CoV-2-Testzentrenkostenerstattungsrichtlinie 2021 vom 18. Mai 2021 in Ziffer 2.2 die lokalen Testzentren, als die Testzentren, deren Kosten erstattet werden können. Hierbei werden mobile Testzentren explizit ausgenommen. Eine (subsidiäre) Erstattung über den Freistaat Bayern ist insofern aktuell ausgeschlossen. Die Herausnahme mobiler Testzentren wird jedoch insbesondere dadurch begründet, dass diese primär bei Veranstaltungen eingesetzt werden und somit nicht Bürgertestungen im eigentlichen Sinne

(jedermann kann sich testen lassen), sondern Testungen eines bestimmten Teilnehmerkreises (Gäste der Veranstaltung) durchführen. Zudem wird die Überprüfbarkeit durch die Behörden in Frage gestellt, da nicht immer bekannt sei, wo das mobile Testzentrum eingesetzt würde. Beide Argumente gegen die Aufnahme eines mobilen Testzentrums in die Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern treffen vorliegend nicht zu, da der Antigen-Testbus gerade für Bürgertestungen eingesetzt wird und von den beiden Kreisverwaltungsbehörden Stadt und Landkreis in ständiger Absprache mit dem Gesundheitsamt für Stadt und Landkreis Würzburg platziert wird.

Um eine Klärung dieser unsicheren Finanzierungslage erreichen zu können, hat Herr Landrat Eberth sich bereits mit E-Mail vom 28.05.2021 an Herrn Staatsminister Holetschek gewandt, allerdings steht eine Antwort derzeit noch aus.

Mit der Stadt Würzburg wurde eine Kostenteilungsvereinbarung für den Fall der vollständigen oder teilweisen Nichtübernahme von Aufwendungen durch den Freistaat Bayern oder Dritte geschlossen. In diesem Fall erfolgt die Kostenübernahme anteilig nach Einwohnerzahlen. Allerdings greift diese eben erst dann, wenn abschließend geprüft wurde, dass eine Erstattung durch den Freistaat Bayern bzw. Dritte, z.B. die Kassenärztliche Vereinigung nicht möglich ist.

Da bereits Rechnungen für den Betrieb des Testbus beim Landratsamt Würzburg eingingen und ein Beschluss eines politischen Gremiums nicht zeitnah eingeholt werden konnte (nächste Kreisausschusssitzung findet am 21.06.2021, wobei die Ladung bereits erfolgte, die nächste Kreistagsitzung am 12.07.2021 statt) war eine dringliche Anordnung gemäß § 45 Abs.1 Geschäftsordnung des Kreistages (GOKT) i.V.m. Art. 34 Abs.3 Landkreisordnung (LKrO) erforderlich und angemessen. Die dringliche Anordnung wurde am 14.06.2021 durch Herrn Landrat Eberth unterzeichnet.

Da für den Zeitraum ab dem 16.04.2021 bis zum 30.06.2021 insgesamt voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 150.000 Euro entstehen werden, ist es bei weiterhin unklarer oder nicht möglichen Finanzierung über die TestV bzw. den Freistaat Bayern erforderlich, dass weitere Haushaltsmittel bereitgestellt werden, um die Kosten zunächst aus dem Kreishaushalt decken zu können.

Aufgrund der mittlerweile anhaltenden niedrigen 7-Tage-Inzidenz in Stadt und Landkreis Würzburg und der damit einhergehenden Testnachfrage wurden zwar einige Testzentren von Stadt und Landkreis Würzburg nicht über den 30.06.2021 verlängert. Um jedoch den weiterhin bestehenden Bedarf an PoC-Antigen-Testungen in Stadt und Landkreis Würzburg decken zu können, soll der Testbus weiterhin - vorerst bis zum 31.08.2021 - betrieben werden. Für diesen Zeitraum werden weitere Kosten in Höhe von ca. 95.000,00 Euro anfallen.

Vorsorglich, für den Fall, dass eine Finanzierung des Testbus aufgrund der unklaren Erstattungsmöglichkeiten nicht über die TestV bzw. den Freistaat Bayern möglich ist bzw. aufgrund dessen, dass die Kosten für ein mobiles Testzentrum nicht erstattungsfähig sind, bedarf es deshalb der Bereitstellung zusätzlicher außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 145.000,00 Euro bei Produktkonto 41440040.527190. Auf die Kostenteilungsvereinbarung mit der Stadt Würzburg wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Information über die dringliche Anordnung des Landrats vom 14.06.2021 gemäß § 45 Abs.1 Geschäftsordnung des Kreistages (GOKT) i.V.m. Art. 34 Abs.3 Landkreisordnung (LKrO) zur Kenntnis.

Der Kreistag beschließt, weitere außerplanmäßige Mittel in Höhe von 145.000,000 Euro für den Betrieb des Testbus im Zeitraum vom 16.04.2021 bis 31.08.2021 für das Haushaltsjahr 2021 bereit zu stellen.